



Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

Ferienhausarbeit

Wintersemester 2023/2024

Der in Finanzfragen unerfahrene, für sein Alter durchschnittlich gesunde und allein lebende 92-jährige Witwer W hat von seiner verstorbenen Ehefrau ein größeres Vermögen geerbt. T, mit der W per E-Mail in Kontakt stand, erschlich sich dessen Vertrauen und riet ihm, 100.000 € in »goldsichere Krypto-Token« zu investieren, die – so T – einen hohen finanziellen Gewinn versprechen. Tatsächlich handelt es sich bei dem von T häufig in dieser Weise beworbenen und wiederholt ausgegebenen Produkt um eine hochspekulative Anlageform, bei der der Kaufpreis in Höhe von 1.000 € je »Token« der T zufließt. Ob jedoch diese »Token« zukünftig überhaupt wieder verkäuflich sind – und, falls ja, zu welchem Preis –, ist höchst ungewiss. Daher ist der reale Marktwert je »Token« bei finanzmathematischer Betrachtung zum Ausgabezeitpunkt mit maximal 5 € zu bemessen.

W vermutete zwar, dass ein hoher finanzieller Gewinn nur erreicht werden kann, wenn man bereit ist, hierfür auch Risiken einzugehen. Aufgrund der Aussagen der T hielt er diese Risiken bei diesen »Krypto-Token« jedoch für sehr begrenzt und entschloss sich daher – wie von T vorgeschlagen – dazu, 100 dieser »Token« für je 1.000 € zu erwerben. W scheiterte jedoch daran, das hierfür nötige »Krypto-Wallet« auf seinem Laptop zu installieren, und wandte sich daher an T. T wollte W gegenüber nicht persönlich in Erscheinung treten und beauftragte daher R, der in ihre Pläne eingeweiht war, dem W bei seinem »Computer-Problem« zu helfen, wofür er von T 5.000 € erhalten sollte. Gegenüber W kündigte T an, dass ein »befreundeter Computer-Experte«, der zufällig in der Nähe sei, ihn unterstützen werde. Bei W angekommen, installierte R das »Krypto-Wallet«.

Weil W ihm von seinen zunehmenden Sorgen erzählte, ob solche »modernen Dinge« das Richtige für ihn wären, erwähnte R, dass er selbst bereits einige dieser »Krypto-Token« erworben habe und in der Vergangenheit mit vergleichbaren Produkten schon »viel Geld gemacht« habe. Hiervon bestärkt kaufte W 100 »Token« zum Stückpreis von je 1.000 €, der Kaufpreis floss unmittelbar der T zu.

R verlangte für seine »Computerdienste« sodann, ohne dass dies mit T abgesprochen war, von W 1.000 €. W erwiderte, er solle sich bei T schadlos halten; das sei ja ein »Freundschaftsdienst« gewesen. Im weiteren Verlauf des Streits rastete R aus: »Auf die 1.000 € kommt es jetzt doch auch nicht mehr an – Du hast ja eh' gerade schon 100.000 € für wertloses Zeug vergeudet.« W realisierte nunmehr, dass er auf Gauner und Banditen hereingefallen war. In dieser Situation erlitt er einen stressbedingten Schlaganfall, an dem er sofort verstarb. Mit einer solchen Konsequenz hatten T und R, trotz des hohen Alters und der Gebrechlichkeit des W, nicht gerechnet.

Einem spontanen Entschluss folgend durchsuchte R sodann die Wohnung des W nach Wertgegenständen und nahm aus der Brieftasche des W Bargeld, eine wertvolle Sammlermünze (»Wiener Philharmoniker«) im Wert von 1.860 € sowie einen

Autoschlüssel und aus dem Schrank die dazugehörigen Fahrzeugpapiere an sich; diese weisen den W als Eigentümer des Fahrzeugs aus. Das Auto selbst wollte er am Folgetag suchen. Bereits jetzt informierte R sich aber auf einer Online-Plattform über den mutmaßlichen Verkaufspreis für dieses Auto.

Die Sammlermünze verkaufte R sogleich an die Münzhändlerin S. Da R lediglich einen Kaufpreis von 1.000 € verlangte, eine Sonnenbrille trug und seine Mütze tief ins Gesicht gezogen hatte, um möglichst unerkannt zu bleiben, hielt es S für möglich, dass R nicht der rechtmäßige Eigentümer ist, sondern sich diese Münze »ergaunert« hat. Angesichts des guten Preises fand sie sich damit aber ab.

Aufgabe:

Begutachten Sie die Strafbarkeit von R, S und T nach dem StGB!

§ 264a StGB ist nicht zu prüfen. Im Übrigen ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – nötigenfalls in einem Hilfsgutachten – einzugehen. Ggf. erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Ausgabe: Ab dem 21.07.2023.

Abgabe: Spätestens am 23.10.2023, 12:00 Uhr im Sekretariat Lehrstuhl Prof. Dr. Wörner, LL.M., Raum C 334, bei Frau Bayerlein, oder per Post an: Lehrstuhl Prof. Dr. Liane Wörner/Simon Pschorr, Universität Konstanz, FB Rechtswissenschaft, Fach 113, 78457 Konstanz. Bei Einsendung mit der Post ist der postalische Datumstempel (keine Freistempeler) maßgeblich. Später abgegebene Arbeiten werden nicht korrigiert.

Bedingung zur Korrekturzulassung: Zum Zwecke der softwaregestützten Plagiatskontrolle ist eine **elektronische Fassung** der Hausarbeit im pdf-Format (**nur Bearbeitung**, ohne Gliederung, Literaturverzeichnis und Sachverhalt) unter folgendem Link

<https://cloud.uni-konstanz.de/index.php/s/NNm3srfDfAeDyDA>

spätestens bis 23.10.2023 einzureichen. Diese Fassung und die eingereichte gedruckte Version müssen übereinstimmen. Dies haben Sie am Ende der Hausarbeit zu versichern. Wird eine elektronische Version nicht fristgerecht eingereicht, weicht diese von der gedruckten Variante ab oder wird die vorgenannte Erklärung nicht abgegeben, wird die Bearbeitung als Täuschungsversuch mit 0 Punkten bewertet.

Rückgabe und Besprechung: Bekanntgabe folgt.

Bearbeitungsrichtlinien: Die Ausarbeitung (Lösungstext einschließlich Fußnoten – Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis nicht mitgezählt) darf nicht mehr als 25 Seiten DIN A4 mit folgenden Vorgaben umfassen: Schrift: Times New Roman, Schriftgröße Text 12, Schriftgröße Fußnoten 10, normales Schriftbild; Zeilenabstand: 1 ½ im Text, einfach in den Fußnoten; Rand: 1 cm links, 6 cm rechts (Korrekturrand), oben und unten jeweils mindestens 1 cm; **bei jeder offenen oder verdeckten Überschreitung des Umfangs (z.B. bei Verringerung des üblichen Buchstabenabstands) kann die Punktzahl verhältnismäßig herabgesetzt werden; bei erheblicher Überschreitung des Umfangs wird die Bearbeitung nicht korrigiert.**

Die üblichen Formalia einschließlich Zitierung/Bibliografie sind zu beachten; dies ist, wie die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur, ein

erheblicher Teil der Prüfungsleistung. Wichtige „Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten am Beispiel des Strafrechts“ können im Internet auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Wörner, herausgegeben und betreut von Prof. Dr. Rudolf Rengier, abgerufen werden. Beachten Sie darüber hinaus die hier ebenfalls eingestellten wesentlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens (<https://www.jura.uni-konstanz.de/woerner/lehre/tipps-zum-wissenschaftlichen-arbeiten/>) .